



Insolvenzantragspflicht vorläufig ausgesetzt

Im Zuge der zahlreichen gesetzlichen Änderungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gibt es einige Änderungen im Insolvenzrecht.

Die wichtigsten nachfolgend im Überblick.

Wichtig: Die Ausführungen dienen nur zu einer ersten Orientierung. Es wird dringend angeraten, konkrete Schritte nur in Abstimmung mit der Rechtsabteilung der FG Bau, u.U. unter Hinzuziehung eines Fachanwalts für Insolvenzrecht, zu unternehmen.

Wann müssen Unternehmen keinen Insolvenzantrag mehr stellen?

Normalerweise müssen Geschäftsführer sofort, spätestens aber nach drei Wochen, Insolvenzantrag stellen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht.

- Diese Pflicht ist rückwirkend zum 01.03.2020 zunächst **bis zum 30.09.2020 ausgesetzt**. Bei Bedarf kann die Aussetzung vom Justizministerium bis zum 31.03.2021 verlängert werden.
- Wer im März bereits einen Insolvenzantrag gestellt hat, kann diesen zurücknehmen.
- Bis zum 28.06.2020 können **Gläubiger** nur dann die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen, wenn der **Insolvenzgrund bereits am 01.03.2020** vorgelegen hat.

1

Für wen entfällt die Antragspflicht?

Die Aussetzung bedeutet nicht, dass nun alle Unternehmen, unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen einfach weitermachen können. Die Aussetzung der Antragspflicht ist an **zwei Voraussetzungen** geknüpft:

- Die **Zahlungsunfähigkeit** ist **durch** die **Corona-Krise verursacht** worden. Diese Voraussetzung wird vermutet, wenn das Unternehmen nicht schon am 31.12.2019 zahlungsunfähig war.
- **Tipp:** Unternehmen die es betreffen könnte, sollten daher dokumentieren, dass sie in 2019 keine Finanzprobleme hatte. Am besten dadurch, dass möglichst rasch der Jahresabschluss für 2019 erstellt wird.
- **Begründete Aussicht auf Sanierung.**
 - So lange das Unternehmen noch die Möglichkeit hat, seine Zahlungsprobleme durch **Nothilfen** oder **geförderte Kredite** oder durch **Stundungen** seiner Gläubiger in den Griff zu bekommen, besteht keine Pflicht, Insolvenz zu beantragen.
 - Sobald jedoch klar ist, dass dieser Ausweg versperrt ist und die Zahlungsunfähigkeit nicht beseitigt werden kann, muss weiterhin umgehend Insolvenz beantragt werden.



Was ändert sich an der Haftung von Geschäftsführern?

- Wenn nach der neuen Rechtslage keine Antragspflicht besteht, besteht auch keine Haftung des Geschäftsführers
- Dieser darf alle Zahlungen vornehmen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, also Miete, Gehälter und Sozialabgaben bezahlen
- **Achtung:** Von unverhältnismäßigen Anschaffungen sowie Investitionen die aufschiebbar sind, sollte abgesehen werden

Was ändert sich an der Haftung von Gesellschaftern?

Unter **normalen Umständen** gilt: Gesellschafterdarlehen sind prinzipiell nachrangig. Ein Gesellschafter bekommt im Insolvenzfall erst dann Geld, wenn alle anderen Gläubiger befriedigt worden sind.

Nunmehr gilt: Für **neue Gesellschafterdarlehen**, die einem Unternehmen, das wegen der Corona-Epidemie in der Krise ist, **bis zum 30.09.2020 gewährt** werden, gilt dieser Nachrang nicht.

- Das bedeutet, im Falle einer späteren Insolvenz des Unternehmens kann der Insolvenzverwalter nicht verlangen, dass bereits zurückgezahlte Teile des Gesellschafterdarlehens wieder herausgegeben werden.

Was ändert sich an der Haftung von Kreditgebern?

Normalerweise sind Banken verpflichtet, eine umfassende Prüfung der Erfolgsaussichten einer Sanierung vorzunehmen. Wenn sie dies nicht machen und Unternehmen in der Krise weiter Kredite geben, können sie von anderen Gläubigern in Haftung genommen werden. Zum Beispiel könnten an die Bank geleistete Raten von dieser zurückgefordert werden.

- Für **Kredite bis zum 30.09.2020** gilt dies nicht. Tilgungsleistungen auf und Sicherheiten für diese Kredite sind **bis zum 30.09.2023** von Anfechtungsrisiken freigestellt. Im Insolvenzfall kann der Insolvenzverwalter vom Kreditgeber nicht verlangen, dass bereits gezahlte Kreditraten erstattet werden.
- Bei Krediten, die die **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** gewährt, gilt dies auch für Kredite, die außerhalb des Aussetzungszeitraums gewährt werden und deren Rückgewähr unbefristet ist.

Was gilt für Personengesellschaften?

Insolvenzrechtlich ändert sich für Personengesellschaften **mit einer natürlichen Person als persönlich haftenden Gesellschafter** nicht viel: Weil der Inhaber einer Personengesellschaft mit seinem Privatvermögen haftet, hat er zwar das Recht, einen Insolvenzantrag zu stellen, aber nicht die Pflicht.

Achtung: Für die GmbH & Co. KG gelten die für Kapitalgesellschaften geltenden Regeln!

Die neu geschaffenen Privilegierungen für Gesellschafter und Kreditgeber gelten aber auch für alle Personengesellschaften. Auch Gesellschafter können ihren Unternehmen



Geld leihen, ohne dass diese Darlehen im Insolvenzfall nachrangig behandelt werden.
Das gleiche gilt für Kredite, die z.B. Banken zur Verfügung stellen.

Kontakt

Berlin

Hermann-Josef Falke
Tel. 030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Tel. 030 / 86 00 04-65
gueltzow@fg-bau.de

Brandenburg

Sylke Radke
Tel. 0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Tel. 0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de